

Verordnung der Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker, mit der die Meisterprüfung für das Handwerk Platten- und Fliesenleger (Platten- und Fliesenleger-Meisterprüfungsordnung) geändert wird

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 204/2022, wird verordnet:

Die Verordnung der Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker über die Meisterprüfung für das Handwerk Platten- und Fliesenleger (Platten- und Fliesenleger-Meisterprüfungsordnung), kundgemacht durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort am 09. April 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:

Modul	Teil	Gegenstand	Anrechnung
Modul 1	A	Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Abgeschlossene Lehrabschlussprüfung in einem der folgenden Lehrberufe (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): 1. Lehrberuf Platten- und Fliesenleger/in 2. Lehrberuf Keramiker/in 3. Lehrberuf Ofenbau- und Verlegetechnik 4. Lehrberuf Hafner/in Abschluss folgender Schule: Landesfachschule für Fliese, Keramik und Ofenbau
	B	Erstellung des Meisterstücks	-
Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Abgeschlossene Lehrabschlussprüfung in einem der folgenden Lehrberufe (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): 1. Lehrberuf Platten- und Fliesenleger/in 2. Lehrberuf Keramiker/in 3. Lehrberuf Ofenbau- und Verlegetechnik 4. Lehrberuf Hafner/in Abschluss folgender Schule: Landesfachschule für Fliese, Keramik und Ofenbau
	B	Projekt- und Qualitätsmanagement	-
Modul 3		Planung und Kalkulation	-

2. § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.“

LIM-Stv. Komm.Rat Mst. Andreas Höller
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer
Bundesinnungsgeschäftsführer